

Verdächtige, die gemäß § 125 (1) StPO vorläufig festgenommen wurden, können bis 24.00 Uhr des dem Tage der vorläufigen Festnahme folgenden Tages zwangsweise untergebracht werden, da bis zu diesem Zeitpunkt die vorläufige Festnahme aufrechterhalten werden kann. Diese Maßnahme ergibt sich aus dem Wortlaut des § 126 (4) StPO

"Der Staatsanwalt hat zu veranlassen, daß der vorläufig Festgenommene, sofern er nicht sofort wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem Kreisgericht vorgeführt wird.. ."

Vorläufig festgenommene Verdächtige (gemäß § 125 (1) StPO) sowie Verdächtige, die zur Befragung bestellt oder zur Befragung zugeführt wurden, oder Personen, die auf der Grundlage von § 12 (2) VP-Gesetz zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhalts zugeführt und befragt wurden, kennen außerdem unter den in § 15 VP-Gesetz genannten Voraussetzungen (Abschnitt 3.5.7.) bis maximal 24 Stunden in Gewahrsam genommen werden. Bei derartigen Unterbringungen muß für den Verdächtigen erkennbar sein, daß es sich nicht um Räumlichkeiten der Untersuchungshaftanstalt handelt. In einigen Dienstgebäuden der Untersuchungsabteilungen, die baulich an die Untersuchungshaftanstalten angrenzen, sind zellenähnliche Räume vorhanden, in denen derartige Unterbringungen erfolgen können. Diesen Räumen sollte durch entsprechende Einrichtung der Zellencharakter genommen werden. Darüber hinaus erscheint es bei Belegung mit einem Verdächtigen zweckmäßig, diese Räume als Aufenthaltsraum oder Unterbringungsraum mit entsprechender Beschilderung zu kennzeichnen.